

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. April 1957

83/A.B.

zu 103/J

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

Auf eine Anfrage der Abg. H a b e r l und Genossen vom 13.3.57, betreffend Ansuchen der Gemeinde Admont um die Erwerbung der Liegenschaft Grünwald, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Das Kaufansuchen der Gemeinde Admont bezüglich der Liegenschaft EZ.91, KG. Admont, wurde bereits im Jahre 1955 im Wege des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingebracht. Eine Rückfrage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wegen der Entbehrlichkeit vom dortigen Ressortstandpunkt, ferner wiederholte Befassung der Bezirksforstinspektion Admont unter anderem wegen der Bewertung des Holzbezugsrechtes (dieses wurde in dem dem Antrag der Gemeinde vorgelegten Schätzgutachten überhaupt nicht berücksichtigt) hat die Ermittlung des angemessenen Verkehrswertes der Liegenschaft erheblich verzögert. Dieser Fall ist schliesslich zu einem Zeitpunkt entscheidungsreif geworden (November 1956), in dem mit gewisser Berechtigung angenommen werden konnte, dass eine Novellierung des § 47 (3) des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (öffentliche Ausschreibung) zu erwarten war. Diese Novellierung bzw. der Entwurf des 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes hätte nämlich vorgesehen, dass in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft als Kaufwerber auftritt, von dem sonst zwingend vorgeschriebenen öffentlichen Anbotverfahren Abstand genommen werden kann. Diese Novellierung kam inzwischen nicht zustande. Da ausserdem noch das Stift Admont als Kaufwerber aufgetreten ist, muss der derzeitigen Rechtslage entsprechend bei der Veräusserung der Liegenschaft im Sinne des § 47 (3) vorgegangen werden.

Der Herr Landeshauptmann von Steiermark wurde am 8.d.M. ersucht, die Aufforderung zur Anbotstellung öffentlich bekanntzumachen.

Mit Rücksicht auf das durch § 47 (3) des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes auch in diesem Fall zwingend vorgeschriebene Anbotverfahren kann ich vor Einlangen und Überprüfung der Angebote keinem der Kaufwerber eine verbindliche Zusage erteilen.

-.-.-